

Satzung

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gau-Weinheim

vom 8. April 2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Weinheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 18.03.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 15 Abs. (1), (2), (3) und § 20 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Gau-Weinheim vom 18.02.2009 erhalten folgende Neufassung:

§ 15

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Erdgrabstätten
 - b) in Urnenreihengrabstätten in dem Urnengemeinschaftsgrabfeld
 - c) in Urnenwahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten in dem Urnengemeinschaftsgrabfeld sind Aschenstätten (Einzelgrabstätten), die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Bestattungsfläche des Urnengemeinschaftsgrabfeldes wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. Die Abmessung der Grabstätten beträgt: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag nach Zahlung einer festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Urnengrabstätten werden der Reihe nach vergeben. In einer Grabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 20

Urnengemeinschaftsgrabfeld

Die Bestattungsfläche des Urnengemeinschaftsgrabfeldes wird von der Ortsgemeinde als öffentliche Grünfläche unterhalten und gepflegt. Die Urnengrabstätten dürfen nicht mit Einfassungen, Grabmalen oder sonstigem individuellen Schmuck versehen werden. Lediglich bei der Beisetzung ist Blumenschmuck zulässig, der spätestens 2 Wochen nach der Beisetzung durch den Inhaber der Grabzuweisung abzuräumen ist. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein.

Artikel II

Nach § 6 Abs. (3) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Gau-Weinheim vom 18.02.2009 wird folgender Abs. (3a) eingefügt. Nach § 6 Abs. (5) wird folgender Abs. (6) eingefügt.

§ 6

- (3a) Zur Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung oder der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (6) Für die Zulassung des Gewerbetreibenden nach § 6 Abs. 1 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG einen Monat beträgt. Das Verfahren für die Zulassung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten des Landes Rheinland-Pfalz vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Weinheim, den 8. April 2015
gez.: Hans-Bernhard Krämer,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Gau-Weinheim